

22.11.2012

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 577 vom 18. Oktober 2012
des Abgeordneten Thomas Kufen CDU
Drucksache 16/1162

Warum wechselt die Stadt Essen innerhalb weniger Tage ihre Rechtsauffassung zur Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens?

Der Minister für Inneres und Kommunales hat die Kleine Anfrage 577 mit Schreiben vom 21. November 2012 namens der Landesregierung beantwortet.

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Die Medien haben u.a. am 16. Oktober 2012 über Probleme bei der Zulässigkeitsprüfung eines Bürgerbegehrens in Essen berichtet. Hintergrund ist ein mögliches Bürgerbegehren zum Erhalt der städtischen Bibliotheken, die von Kürzungen und Einschränkungen der Öffnungszeiten bedroht seien. Das Begehren startete bereits Ende September 2012 und wurde zunächst vom städtischen Wahlamt als zulässig eingestuft. Mit Schreiben vom 15. Oktober 2012 teilte der SPD-Oberbürgermeister den Initiatoren mit, dass er aufgrund eines Urteils des Verwaltungsgerichts Köln vom 25. April 2012 (4 K 2849/11) seine ursprüngliche Rechtsauffassung korrigieren müsse und das Bürgerbegehren „Erhaltet die städtischen Bibliotheken“ nunmehr unzulässig sei.

Mit dem Urteil des VG Köln wurde über die Unzulässigkeit eines Bürgerbegehrens zum Erhalt von Bürgerbüros entschieden. Begründung für das Urteil war, dass es dem Oberbürgermeister obliege, die innere Organisation der Gemeinde festzulegen. Gemäß § 26 Abs. 5 Nr. 1 GO NRW sind Bürgerbegehren über die innere Organisation der Gemeindeverwaltung unzulässig.

Datum des Originals: 21.11.2012/Ausgegeben: 27.11.2012

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

1. Teilt die Landesregierung die aktuelle Rechtsauffassung der Stadt Essen zur Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens?

Ein Beschluss des gemäß § 26 Absatz 6 Satz 1 GO NRW ausschließlich für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zuständigen Rates der Stadt Essen liegt noch nicht vor. Die Landesregierung sieht keine Notwendigkeit, der rechtlichen Bewertung durch die dazu vorgesehene Stelle vorzugreifen.

2. Wie beurteilt die Landesregierung vor dem Hintergrund des vorgenannten Urteils des VG Köln die Zulässigkeit von zukünftigen Bürgerbegehren, die im Zusammenhang mit der inneren Organisation der Gemeinden stehen?

Gemäß § 26 Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 GO NRW sind Bürgerbegehren über die innere Organisation der Verwaltung unzulässig. Das VG Köln hat am 25. April 2012 - 4 K 2849/11 - entschieden, dass die Schließung der Nebenstelle eines Bürgerbüros in diesem konkreten Fall der inneren Organisation der Gemeindeverwaltung zuzuordnen war. Die Frage, ob eine Angelegenheit der inneren Organisation der Gemeindeverwaltung zuzuordnen ist, ist immer eine Einzelfallentscheidung. Dabei ist zu beachten, dass § 26 Absatz 5 Satz 1 GO NRW als Ausnahmebestimmung abschließend ist und in Zweifelsfällen eine restriktive Auslegung geboten erscheint.

Auch die Frage, ob und inwieweit die Entscheidungsgründe des Urteils des VG Köln auf Fallgestaltungen, die dem in Essen zugrunde liegenden Sachverhalt entsprechen, zu übertragen sind, ist anhand sämtlicher Umstände des Einzelfalls zu entscheiden. Das Bürgerbegehren in Essen betrifft verschiedene Fragen bezüglich des Erhalts und der Nutzungsmöglichkeiten einer öffentlichen Einrichtung im Sinne des § 8 GO NRW. Gemäß § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe I GO NRW entscheidet der Rat über die Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Einschränkung und Auflösung von öffentlichen Einrichtungen. Soweit es also um grundsätzliche Fragen des Erhalts von öffentlichen Einrichtungen geht, liegen diese in der Zuständigkeit des Rates und sind daher grundsätzlich auch einem Bürgerbegehren zugänglich. Bei der weitergehenden Abgrenzung der Zuständigkeiten des Rates von Gegenständen der Organisations- und Geschäftsleitungsgewalt des Bürgermeisters kommt es wiederum auf den Einzelfall an. § 41 GO NRW weist dem Rat als Folge seiner sich aus Art. 28 Absatz 1 Grundgesetz ergebenden verfassungsrechtlich herausgehobenen Stellung sehr weitgehende Zuständigkeiten zu. Entsprechendes gilt auch für die Zulässigkeit von Bürgerbegehren, soweit sich aus § 26 Absatz 5 Satz 1 GO NRW nichts Gegenteiliges ergibt.

3. Welchen gesetzlichen Änderungsbedarf sieht die Landesregierung hinsichtlich der Zulässigkeit von Bürgerbegehren vor dem Hintergrund des oben genannten Urteils des VG Köln?

Vor dem Hintergrund der Ausführungen zu Frage 2 sieht die Landesregierung keinen Änderungsbedarf.